

08.11.01**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

TOP 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 (§ 199 Abs. 2 Satz 2 - neu - BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 § 199 ist Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt auch für andere Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Vermögensschäden."

Begründung:

Die Konzeption des § 199 BGB-neu leidet an erheblichen Wertungswidersprüchen.

Danach unterliegen Ansprüche wegen einer geringfügigen Körperverletzung oder der Verletzung eines der anderen in § 199 Abs. 2 BGB-neu genannten Rechtsgüter auch im Falle leichtester Fahrlässigkeit oder - bei Vorliegen eines Gefährdungshaftungstatbestandes - ohne jedes Verschulden des Schädigers der dreißigjährigen Ausschlussfrist des § 199 Abs. 2 BGB-neu.

Gleichzeitig verjähren Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB) oder wegen der Begehung einer vorsätzlichen Straftat (§ 823 Abs. 2 BGB) spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung, auch wenn sie zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Geschädigten führen. Das Eigentum und das Vermögen des Geschädigten werden in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Übergriffe Dritter gegenüber den höchstpersönlichen Rechtsgütern unangemessen benachteiligt. Dabei beachtet das Gesetz nicht hinreichend die Wertent-

Ausgeliefert am**08.11.2001**

scheidung der Verfassung, die mit Artikel 14 GG dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens ermöglichen will (vgl. BVerfGE 68, 193 <222>), und die im engen Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht (vgl. BVerfGE 24, 367 <389>).

§ 199 Abs. 3 BGB-neu umfasst dann nur noch Schadensersatzansprüche, die leicht oder mittelschwer fahrlässig verursacht wurden.